Zu TOP 4: Änderung des Bebauungsplanes - am Richtbockspfad - , Stadtteil Heldenbergen und Erlass einer Veränderungssperre Vorlagen-Nr. 1257/2002

Beschlussvorschlag:

I Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau beschließt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.I.S.2141) in Verbindung mit § 5 HGO den rechtskräftigen Bebauungsplan "Am Richtbockspfad" im Stadtteil Heldenbergen zu ändern.

Ziel und Zweck der Änderung besteht darin, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes das Maß der baulichen Nutzung zu reduzieren, da die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der vergangenen baulichen Quartiersentwicklung, nicht mehr einer städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden, wird dass vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet.

II Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes "Am Richtbockspfad" im Stadtteil Heldenbergen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am gleichen Tage zur Sicherung der Planung gemäß § 14 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO eine Veränderungssperre mit der Maßgabe, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine weiteren Mehrfamilienwohnhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten und auch keine Reihenhausbebauung zuzulassen.

Beschluss:

Es wurde ebenfalls die Beschlussvorlage der Verwaltung erläutert. Die Verwaltung wurde gebeten, bis zur Stadtverordnetenversammlung einen Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplanes beizufügen.

Bei einer Stimmenthaltung wurde dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 6Nein-Stimmen: 0Enthaltungen: 1